

Was Sie beachten müssen

Was ist eine Freizügigkeitspolice?

- eine zulässige Form zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung
- eine beitragsfreie Versicherung im Rahmen der 2. Säule, die Alters- und Todesfallleistungen umfasst
- eine Möglichkeit Ihre Vorsorgegelder bei Babypausen, Weiterbildungen, einem Job im Ausland oder bei Arbeitslosigkeit sicher zu parkieren.

Wie bin ich versichert?

- Sie finden Ihre individuell versicherten Leistungen in der Police.
- Für alle Policen, die nach dem 1. April 2010 abgeschlossen werden, erhalten Sie am Ablaufdatum die ursprüngliche Einlage inklusive Zins. Falls Sie vor dem Ablaufdatum sterben, wird die ursprüngliche Einlage, inklusive Zins bis Ende Sterbejahr, fällig.
- Das Ablaufdatum ist in der Police festgehalten. Der Vertrag kann höchstens 5 Jahre über die ordentliche Pensionierung hinaus verlängert werden.

Wie wird die Police finanziert?

- Mit einem Freizügigkeitsanspruch, den Sie nicht oder nicht vollständig an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers übertragen können.

Wie sieht es mit den Steuern aus?

- Während der Vertragsdauer zahlen Sie keine Vermögens-, Einkommens- oder Verrechnungssteuer.
- Bei Auszahlung wird das Kapital getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Satz besteuert.

Gibt es Gebühren?

- Der Abschluss, die Führung und die Auflösung der Freizügigkeitspolice kostet Sie nichts.

Kann ich mit meinem Guthaben Wohneigentum finanzieren?

- Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung können Sie Ihre aktuelle Freizügigkeitsleistung für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter vorzeitig beziehen.
Der maximal mögliche Vorbezug für Wohneigentum entspricht bis zum 50. Altersjahr der jeweiligen Freizügigkeitsleistung.
Nach dem 50. Altersjahr kann entweder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung oder die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 bezogen werden, je nach dem welcher Betrag höher ist.
- Sie können Ihre Ansprüche bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter jederzeit zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum verpfänden.

Ist der Einlegerschutz garantiert?

- Die Freizügigkeitsleistung (inklusive aufgelaufener Zins) ist jederzeit zu 100% garantiert.

Wie kann ich mein Guthaben an eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen?

- Sie geben uns den Namen, die Adresse und die Kontoverbindung Ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung bekannt.
- Wir lösen die Police auf und übertragen den Freizügigkeitsanspruch inklusive Zins bis zum Auflösungsdatum an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung.
- Sie können eine Freizügigkeitsdepot-/konto-Lösung bei Swiss Life eröffnen lassen.

Was Sie beachten müssen

Welche Gründe gibt es ausserdem für eine vorzeitige Auszahlung?

- Sie verlassen die Schweiz endgültig bzw. arbeiten als ehemaliger Grenzgänger nicht mehr in der Schweiz.
 - Sie lassen sich vorzeitig pensionieren. Eine vorzeitige Pensionierung ist maximal fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter möglich.
 - Sie machen sich selbständig (nur möglich innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Selbständigkeit).
 - Sie beziehen eine volle Invalidenrente.
 - Ihr Guthaben ist kleiner als Ihr persönlicher Jahresbeitrag in der ehemaligen Vorsorgeeinrichtung.
-

Wie gehe ich vor, wenn ich die Police auflösen möchte?

- Senden Sie uns bitte das Formular *Zahlungsauftrag* zusammen mit allen notwendigen Beilagen. Sie finden das Formular und die Informationen dazu auf www.swisslife.ch/wings.
-